

Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention vor sexualisierter Gewalt

der Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Frankfurt

Einführung

- 1 Risikoanalyse
- 2 Verhaltenskodex
- 3 Beratungs-und Beschwerdewege
- 4 Aus- und Fortbildung
- 5 Personalauswahl und -entwicklung
- 6 Qualitätsmanagement
- 7 Schlussbemerkung

Anhänge 1 und 2: Handlungsleitfäden

Einführung

Dieses institutionelle Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt wurde nach den Vorgaben des Bistums Limburg durch ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter*innen der Pfarrgemeinde St. Bonifatius in der Zeit von Mai 2019 bis Juni 2021 erstellt und durch den PGR beschlossen. In einer umfassenden Risikoanalyse wurden alle Gruppierungen, Kurse und Angebote unserer Gemeinde in den Blick genommen, um mögliche Gefährdungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene zu überblicken. Auf dieser Basis entstand das vorliegende Schutzkonzept.

Es besteht aus folgenden Teilen:

1. Eine Risikoanalyse, die uns aufzeigt, welche Bereiche unserer Gemeinde wir besonders in den Blick nehmen müssen;
2. Der Verhaltenskodex, zu dessen Beachtung und Einhaltung sich alle in der Pfarrgemeinde St. Bonifatius haupt-, neben-und/oder ehrenamtlich Tätigen verpflichten müssen;
3. einer Zusammenfassung der Beratungs-und Beschwerdewege, ihrer Bekanntmachung und des Umgangs mit Beschwerden;
4. dem regelmäßigen Angebot der Aus- und Fortbildung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt;
5. Grundsätzen für die Auswahl und Entwicklung haupt-, neben-, und/oder ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen;
6. einer Zusammenfassung der zur Qualitätssicherung und Fortentwicklung des Schutzkonzepts geplanten Maßnahmen; sowie
7. einer Schlussbemerkung, in der weitere Bestandteile des institutionellen Schutzkonzeptes aufgeführt sind.

1 Risikoanalyse

In einem ersten Schritt zur Erstellung des institutionellen Schutzkonzepts wurde mit Vertretern aus allen relevanten Bereichen der Pfarrei die Zielgruppen identifiziert, die besonderen Schutz benötigen, sowie die daraus resultierenden Gefährdungssituationen herausgearbeitet.

Zielgruppen:

In vielen Bereichen unserer Pfarrei werden Angebote für Kinder und Jugendliche gemacht:

- Erstkommunion
- Firmung
- Ministrant*innen
- Kinderwortgottesdienst
- Krippenspiel
- Freizeiten
- Familienlounge

Ebenso zählen schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sowie alle Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, zur Zielgruppe:

- Beicht- und Seelsorgegespräche
- Besuchsdienstkreise (Geburtstage, ...)
- Kleidercafé

Gefährdungssituationen:

- Situationen, in denen zwei Personen alleine sind (z. B. Sakristei)
- Situationen, in denen jemand Hilfe, Trost und Unterstützung braucht (Seelsorge- und Beichtgespräche)
- Freizeiten mit Übernachtungen
- Großveranstaltungen wie Pfarrfeste
- Sanitäranlagen
- „Dunkle Ecken“

Abgeleitet aus dieser Risikoanalyse wurde ein Verhaltenskodex erstellt.

2 Verhaltenskodex

Präambel:

Im Rahmen von Angeboten, Veranstaltungen, Fahrten unserer Gemeinde pflegen wir einen respektvollen und achtsamen Umgang mit Schutzbefohlenen.

u.a. Team – gegenseitige Korrektur und Unterstützung

Grundsätzlich hat jede/r jederzeit das uneingeschränkte Recht, sich auf die STOP-Regel zu berufen.

Dieser Verhaltenskodex soll regelmäßig überprüft (reflektiert, korrigiert, ergänzt, weiterentwickelt) werden. Im Verlauf jeder Fahrt soll mindestens eine Zwischenreflexion stattfinden.

2.1 - Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nicht bei den betreuten Minderjährigen.

Verhaltensregeln:

2.1.1 - Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/Freundschaften zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. deren Familien sind offenzulegen. Im zweiten Fall ist darauf zu achten, dass der Altersabstand in einem angemessenen Rahmen bleibt (max. 5 Jahre).

2.1.2 - Ein Kind/Jugendlicher darf nicht bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.

2.1.3 - Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Kritische Gespräche mit einzelnen Teilnehmern (z.B. bei Übertritten von Verhaltensregeln) sind von mindestens zwei Mitarbeitern zu führen. Bei der Auswahl dieser Mitarbeiter sind Geschlechterzuordnung und Vertrauensverhältnis zum betroffenen Teilnehmer zu berücksichtigen. Außerdem dürfen sich betroffene Teilnehmer zur Begleitung eine Person auswählen. (s. VR 7.4)

2.1.4 – Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.

2.1.5 – Private Sorgen und Probleme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt).

2.1.6 – Mitarbeiter sollen im Ausleben partnerschaftlicher Beziehungen untereinander oder zu Teilnehmern ihren Vorbildcharakter wahren.

2.1.7 - In der pädagogischen Arbeit mit Jugendlichen können Beziehungen unterschiedlicher Art und Intensität entstehen. Gerade deshalb sollten Mitarbeiter*innen darum bemüht sein, nicht einzelne Jugendliche zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

Für hauptamtliche und Teamer ab 27 Jahren gelten außerdem folgende VR:

2.1.8 – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bauen keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bis 14 Jahre auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube).

2.1.9 – Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch personensorgeberechtigte, Kinder oder Jugendliche sind abzulehnen (z.B. Babysitterdienste, zusätzliche Förderung).

2.2 – Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen und Nähe gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Sie setzen die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung durch die Minderjährigen voraus, d.h. der ablehnende Wille ist bedingungslos zu respektieren. Für die Grenzwahrung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich, auch wenn Impulse von Minderjährigen nach zu viel Nähe ausgehen sollten.

Positiv formuliert ist körperliche Nähe in Ordnung,

- wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperliche Nähe erfüllen;
- wenn die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl der Kinder und Jugendlichen zu jeder Zeit entspricht;
- wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen;
- wenn Kinder und Jugendliche weder manipuliert noch unter Druck gesetzt werden;
- wenn die Gruppe nicht unangemessen berührt oder irritiert wird,
- wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei körperlicher Nähe, auch in Vorbildfunktion, auf eigene Grenzen achten;
- wenn Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden

Verhaltensregeln:

2.2.1 - Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.

2.2.2 - Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmern keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten. Vorher wird die Bereitschaft zur Teilnahme an körperintensiven Spielen eigens erfragt.

2.2.3 – Bei Unsicherheit bzgl. der eigenen Einschätzung von „zu viel Nähe“ sollte regelmäßig die Beratung im Team gesucht werden.

2.3 - Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen stärken.

Verhaltensregeln:

2.3.1 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische Witze), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.

2.3.2 - Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.

2.3.3 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sich darüber bewusst, dass sie keine sexuelle Rolle einzunehmen haben. Sie kleiden sich der Situation und ihrer Rolle entsprechend (z.B. nicht in Boxershorts neben Teilnehmenden die Zähne putzen; nach Wasserschlacht das Programm nicht in Badekleidung fortsetzen).

2.4 - Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln:

2.4.1 – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sensibilisiert, Ihre Handynutzung auf die Bedürfnisse der Gruppe auszurichten und Privates auf Pausenzeiten zu beschränken.

2.4.2 - Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Anvertraute dürfen weder in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.

2.4.3 - Internetkontakte mit Schutzbefohlenen bedürfen eines besonderen Verantwortungsbewusstseins.

Für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre gilt: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen keine privaten Internetkontakte mit Kindern oder Jugendlichen der Einrichtung (z.B. soziale Netzwerke, Email, WhatsApp), zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogisch begründete. Sie grenzen sich von medialen Kontaktanfragen der ihnen anvertrauten jungen Menschen grundsätzlich ab (z.B. Freundschaftsanfragen bei Facebook).

Siehe dazu außerdem die VR 1.1 und 1.7.

2.4.4 - Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verboten.

2.5 - Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln:

2.5.1 - Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird angeklopft und eine Zustimmung abgewartet

Bei Zelten wird das Anklopfen durch Klatschen oder Rufen ersetzt..

2.5.2 - Toiletten und Waschräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten. Reinigungspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister, und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kündigen ihr Betreten an.

2.5.3 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Kinder/Jugendliche duschen getrennt, zudem nach Geschlechtern separat.

2.5.4 - Wenn Kinder und Jugendliche sich umziehen werden sie (falls ausdrücklich gewünscht) ausschließlich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des gleichen Geschlechts begleitet.

2.5.5 - Bei pflegerischen Handlungen (z.B. Wickeln) und medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu respektieren: Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist.

Das Einverständnis der Betroffenen ist jeweils einzuholen. Die Minderjährigen entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden andernfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

2.6 - Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern oder Jugendlichen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit und das Gefühl fördern, „man schuldet der oder dem anderen jetzt etwas“. Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Annahme von Geschenken.

Verhaltensregeln:

2.6.1 - Private Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters stehen, nicht erlaubt.

2.6.2 - Geschenke einzelner Kinder, Jugendlicher oder deren Angehöriger dürfen nur angenommen werden, wenn sie im Team transparent gemacht werden.

2.7 - Disziplinierungsmaßnahmen

Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist aufgrund unterschiedlicher Wirkungen gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, jemanden, möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die von Konsequenzen betroffene Person plausibel sind.

Verhaltensregeln:

2.7.1 - Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.

2.7.2 - Disziplinierungsmaßnahmen werden im Team besprochen, festgelegt und transparent gemacht.

2.7.3 - Die Verhältnismäßigkeit zwischen Vergehen und Sanktion ist zu wahren.

2.7.4 - Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.

2.7.5 - Etwaige Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.

Zu beachten ist außerdem VR 1.3 (Absatz 2).

2.8 - Veranstaltungen mit Übernachtung

Übernachtungen auf Ausflügen und Fahrten sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regeln zur Unterbringung und Übernachtung bedürfen. Es kann jedoch vorkommen, dass es aufgrund der Raumsituation oder aufgrund einer bewussten pädagogischen Entscheidung zu Abweichungen kommt (z.B. gemeinsame Übernachtung in Turnhalle oder Zelten). Hier sind im Vorfeld Transparenz und die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Teilnehmenden notwendig.

Verhaltensregeln:

2.8.1 - Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Mädchen und Jungen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.

2.8.2 - Bei Ausflügen, Fahrten oder Ferienfreizeiten übernachteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einerseits und Begleiterinnen und Begleiter andererseits in getrennten Räumen/ Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen.

2.8.3 - Mädchen und Jungen übernachteten in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten, der Teilnehmenden und der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen.

2.8.4 - Kinder und Jugendliche übernachteten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dabei gilt die Einschränkung in VR 1.1

2.9 - Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Regeln ergeben nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist. Um sich von typischem Täterinnen- bzw. Täterverhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss in einem Verhaltenskodex auch geregelt werden, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind, z.B. gegenüber der Einrichtungs- oder Bereichsleitung, gegenüber dem jeweiligen Team oder auch als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

Verhaltensregeln:

2.9.1 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen/sollen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden.

2.9.2 - Alles, was Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen oder tun, darf weiter erzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.

2.9.3 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen oder Kollegen gegenüber der Einrichtungsleitung transparent.

2.9.4 - Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen und Supervision.

3 Beratungs-und Beschwerdewege

Allen Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen, die in der Pfarrgemeinde St. Bonifatius an Veranstaltungen teilnehmen oder sich in unseren Räumen aufhalten, sollen verschiedene Möglichkeiten des Feedbacks und der persönlichen und anonymen Beschwerde gegeben werden. So wird sichergestellt, dass unsere Veranstaltungen dem Wohl aller dienen und die Räume so gestaltet sind, dass alle sich darin wohlfühlen.

3.1 Persönliche Aussprache

Bei den verschiedenen Veranstaltungen, Gruppenstunden, Treffen zur Sakramenten Vorbereitung muss es immer möglich sein, sich persönlich an die jeweilige Leitung zu wenden – auch Eltern können das per Mail, Anruf oder persönliche Ansprache tun. Die leitenden Personen sind verpflichtet, mit Kritik konstruktiv umzugehen und sich in Konfliktfällen Rat und Hilfe bei den Bezugspersonen an den Kirchorten oder den verantwortlichen hauptamtlichen Personen zu holen.

3.2 Feedback

Am Ende jeder größeren Veranstaltung (z.B. einer Freizeit) wird den Teilnehmenden die Möglichkeit gegeben, die Veranstaltung, das Team, die Unterbringung und das Programm zu bewerten und Probleme anzusprechen. Die Leitung findet dafür altersgerechte Methoden. Das Leitungsteam eines Kurses, einer Freizeit trifft sich regelmäßig, wertet miteinander die Veranstaltung aus, bespricht den Umgang mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen. Die Leitung achtet dabei auf die Einhaltung des Verhaltenskodex.

3.3 Schriftliche Beschwerde

Es besteht für jede Person die Möglichkeit, eine schriftliche Beschwerde über unser Pfarrbüro einzureichen. Eine unmittelbare Bearbeitung und anschließende Rückmeldung wird garantiert und dokumentiert.

3.4 Externe Beschwerdewege

Es muss in geeigneter Weise (z.B. Aushänge, Flyer, Link auf der Homepage) auf die Möglichkeit hingewiesen werden, gravierende Beschwerden an eine nichtkirchliche Beratungsstelle zu richten (Wildwasser, Kinder-Sorgentelefon, Polizei).

3.5 Handlungsanweisungen des Bistums

Besteht ein begründeter Verdacht oder eine Vermutung, dass ein Teammitglied, eine teilnehmende Person oder die Leitung der Veranstaltung Gewalt in jeglicher Form ausübt, wird entsprechend der Handlungsanweisungen des Bistums Limburg (siehe Anhang) vorgegangen.

Ggf. sind die Teamer*innen und/oder die Leitung verpflichtet, dies sofort der geschulten Fachkraft Prävention zu melden, eventuell auch der Fachstelle Prävention im Bistum. Auf jeden Fall ist das mutmaßliche Opfer zu schützen.

3.6 Umgang mit Beschwerden, mit Vermutungen und Verdächtigungen;

Disziplinarverfahren

Bei Beschwerden über eine mitarbeitende Person, wird diese von der Leitung angesprochen. Die betroffene Person wird noch mal auf den Verhaltenskodex angesprochen und nachgeschult. Bei wiederholtem Missachten des Verhaltenskodex wird die mitarbeitende Person von ihrer Aufgabe entbunden. Eine teilnehmende Person wird bei wiederholtem Missachten der Regeln von der Veranstaltung verwiesen. Hält sich eine fremde Person in den Versammlungsräumen auf, die andere belästigt, bedroht oder massiv stört, wird sie des Hauses verwiesen. Ggf. wird die Polizei verständigt und ein Hausverbot ausgesprochen. Geben hauptamtliche Mitarbeiter*innen Anlass zu Beschwerden, ist die Dienstvorgesetzte Person einzuschalten.

3.7 Bekanntmachung der Beschwerdewege

Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene wird ein Flyer gestaltet, auf dem die Adressen und Telefonnummern aufgedruckt sind, an die sie sich wenden können. Im Eingangsbereich jedes Gemeinderaums informiert ein Plakat über die Beschwerdewege und Kontaktpersonen.

3.8 Kontaktadressen

Ansprechpersonen in unserer Gemeinde sind:

Doly Kadavil (Pastoralreferentin)

d.kadavil@bonifatius-ffm.de

Richard Freitag (Pastoralreferent)

r.freitag@bonifatius-ffm.de

Telefon: 069/695 97 58 50

Externe Stellen:

Kinder-und Jugendschutztelefon der Stadt Frankfurt am Main:

0800 20 10 111

Elterntelefon: 0800 111 0 550

BundesweitesSorgen-Telefon: 0800 1110333

N.I.N.A. e.V. – Onlineberatung bei sexuellem Missbrauch:

Tel. 0800 22 55 530

www.nina-info.de

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Wildwasser e.V. - Beratungsstelle bei sexuellem Missbrauch:

Tel. 069/95 50 29 10

kontakt@wildwasser-frankfurt.de

Böttgerstr. 22, 60389 Frankfurt

Bistumsbeauftragte:

Hans Georg Dahl, Tel. 0172/300 5578

Dr. Ursula Rieke, Tel. 0175/48910393.

4 Aus- und Fortbildung

Regelmäßig findet in der Pfarrgemeinde St. Bonifatius ein Fortbildungsnachmittag zum Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt statt.

Alle Personen, die in unserer Gemeinde mit Schutzbefohlenen arbeiten möchten, werden von den hauptamtlich Verantwortlichen der jeweiligen Teilbereiche vor Beginn ihrer Mitarbeit geschult.

5 Personalauswahl und-entwicklung

In der Pfarrgemeinde St. Bonifatius engagieren sich unterschiedliche Menschen auf verschiedene Art und Weise in Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen.

Für alle Hauptamtlichen in der Seelsorge sind die Dienstvorgesetzten zuständig, was die Auswahl, die Schulung, die Einhaltung von Richtlinien (z.B. Einholen des erweiterten Führungszeugnisses), das Einüben des Verhaltenskodex und Fortbildungen angeht.

Bei der Auswahl der Ehrenamtlichen achten die Verantwortlichen darauf, dass nur solche Personen angesprochen werden, denen eine ausreichende pädagogische Befähigung zugetraut wird. In einem ersten Gespräch werden sie in den Verhaltenskodex eingeführt und erklären sich bereit, diesen mitzutragen und gemäß den Vorgaben der Präventionsordnung des Bistums Limburg die dort vorgesehene Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben und ggf. das erweiterte Führungszeugnis vorzuzeigen (Kriterien dafür siehe Präventionsordnung). Darüber hinaus müssen ihnen die Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten zugänglich gemacht werden.

Die geschulte Fachkraft Prävention ist verantwortlich für die Verfahren der Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse, deren Dokumentation und die Archivierung der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen.

Jugendliche dürfen erst dann pädagogische Verantwortung übernehmen, wenn sie die Schulung zur Jugendleiter/in (Juleica) absolviert haben. Verantwortliche für verschiedene Bereiche in der Kinder- und Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung verpflichten sich, den Ehrenamtlichen in angemessenen Abständen den Verhaltenskodex in Erinnerung zu rufen und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten.

6 Qualitätsmanagement

- Das Schutzkonzept wird nach jedem Vorfall, nach strukturellen Veränderungen sowie alle 4 Jahre nach der PGR-Wahl intensiv auf Vollständigkeit und Gültigkeit überprüft. Eine kurze Überprüfung auf Gültigkeit erfolgt 1x im Jahr. Prozessverantwortliche sind die geschulten Fachkräfte für Prävention.
- Wenn bei einer Überprüfung Änderungsbedarf auftritt, so wird eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus dem veränderungsrelevanten Bereich zusammengestellt, die die Anpassungen erarbeitet. Das überarbeitete Schutzkonzept wird mit dem Pastoralteam abgestimmt und dem VRK und PGR vorgestellt sowie auf der Homepage der Pfarrei allen Zielgruppen zur Verfügung gestellt. Prozessverantwortliche sind auch hier die geschulten Fachkräfte für Prävention.
- Das Schutzkonzept wird allen neuen Mitarbeitern durch den Dienstvorgesetzten vorgestellt und schriftlich ausgehändigt. Per Unterschrift bestätigen neue Mitarbeiter, dass ihnen das Schutzkonzept bekannt ist und verpflichten sich zu deren Einhaltung.

7 Schlussbemerkung

Bestandteil des institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrgemeinde St. Bonifatius sind die Vorgaben der Präventionsstelle des Bistums Limburg, insbesondere:

- Handlungsanweisungen bei Vermutungen oder Verdacht auf (sexuelle) Gewalt, (sexuellen) Missbrauch oder Manipulation
- Selbstverpflichtungserklärung für Jugendliche von 14-18 Jahren
- Selbstverpflichtungserklärung für Erwachsene
- Kriterien zur Einholung des erweiterten Führungszeugnisses

Das institutionelle Schutzkonzept ist allen, haupt-, neben-und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zusammen mit den Präventionsvorgaben des Bistums vor Aufnahme der Tätigkeit zur Kenntnis zu geben und ggf. zu erläutern. Die Kenntnisnahme ist zu dokumentieren.

Das Schutzkonzept ist auf der Homepage der Pfarrgemeinde St. Bonifatius und der Homepage des Bistums Limburg zu veröffentlichen.

Bei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen werden die Unterlagen in den Personalakten gesammelt. Die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt durch den Pfarrer bei seinem Dienstvorgesetzten in Limburg. Bei neben-und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sammelt die geschulte Fachkraft Prävention die Unterlagen. Die erweiterten Führungszeugnisse werden nur zur Kenntnis genommen und dies dokumentiert. Die Führungszeugnisse verbleiben bei den Mitarbeiter*innen.

Anhang 1:

Handlungsleitfaden

bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)

Was tun wenn...

...Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von sexualisierter Gewalt berichten?

Stopp!



Nicht drängen. Kein Verhör!
Keine Suggestivfragen!
Keine überstürzten Aktionen!

Keine „Warum“-Fragen verwenden, sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben – auch keinen Lösungsdruck .

Keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen machen: ehrlich sein!

Nach dem Gespräch:

Keine Informationen an die beschuldigte Person!

Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des/der Betroffenen.

Im Erstgespräch eine mögliche Strafanzeige **nicht** thematisieren!

Direkte Einschaltung der Behörden nur bei Gefahr im Verzug.

Go



Ruhe bewahren!

Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken.

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen **ernst nehmen**. Häufig erzählen Betroffene zunächst nur Teile dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des/der Betroffenen **respektieren**.

Für den Mut und das Vertrauen, sich zu öffnen **loben**.

Eindeutig **Partei** für die betroffene Person **ergreifen**: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Information unternommen wird, aber auch über Meldepflicht und über die nächsten Schritte informieren.

Nach dem Gespräch:

Fakten dokumentieren.

Information an Ansprechperson des Trägers und Leitung (sofern diese nicht Beschuldigte sind!) **und an**

Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 oder

Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 - 4891039 oder

Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt, **Tel.: 0151 – 1754 2390.**

Anhang 2:

Handlungsleitfaden

bei Vermutung von sexualisierter Gewalt

Was tun...

...bei der **Vermutung**, Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene
seien Opfer sexualisierter Gewalt?

STOPP!



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des / der
vermutlichen Täters/-in.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.

Keine eigenen Befragungen durchführen.

Keine Informationen an den / die
vermutliche/n Täter/-in.

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des
vermutlichen Opfers mit der Vermutung.

Bei einer begründeten Vermutung...

...gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen
Mitarbeiter/in des Bistums, sind umgehend
die Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 ,

Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 4891039

einzuschalten.

...außerhalb kirchlicher Zusammenhänge ist
diese unter Beachtung des Opferschutzes
dem Jugendamt zu melden.

GO



Ruhe bewahren! Keine überstürzten
Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen.
Verhalten des potentiell betroffenen
Menschen beobachten. Notizen mit Datum
und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren.

Sich selber Hilfe holen!



Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens**
besprechen.

und / oder

Mit der **Ansprechperson des Trägers** Kontakt
aufnehmen. + IsoFa

und / oder

Externe Fachberatung einholen